



**Vordruck „Leihe / Verwahrung / Transport“ nach § 12 Abs. 1 WaffG**

- |   |                      |                                     |
|---|----------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Leihe                  | § 12 Abs. 1 Nr. 1 a) | WBK für ① <i>erforderlich</i>       |
| <input type="checkbox"/> Verwahrung             | § 12 Abs. 1 Nr. 1 b) | WBK für ① <i>erforderlich</i>       |
| <input type="checkbox"/> Gewerblicher Transport | § 12 Abs. 1 Nr. 2    | WBK für ① <i>nicht erforderlich</i> |
| <input type="checkbox"/> Vereinsbeauftragter *  | § 12 Abs. 1 Nr. 3 b) | WBK für ① <i>nicht erforderlich</i> |
| <input type="checkbox"/> Schiffs-Charterer *    | § 12 Abs. 1 Nr. 3 d) | WBK für ① <i>nicht erforderlich</i> |

Art der Waffe	Kaliber	Seriennummer	Hersteller

① Angaben zum vorübergehenden **Besitzer** der Waffe:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

*Wenn erforderlich (siehe oben)*

Nummer / ausstellende Behörde WBK: \_\_\_\_\_

Waffe erhalten am: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

② Angaben zum **Überlasser** (zum vorübergehenden Besitz) der Waffe:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

Rufnummer (für Rückfragen, mögl. Mobilruf): \_\_\_\_\_

Nummer / ausstellende Behörde WBK: \_\_\_\_\_

Waffe überlassen am: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

\* Im Falle von § 12 Abs. 1 Nr. 3 b), d): Verbindliche Weisungen des Überlassenden

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



## Kurzübersicht „Transport von Schußwaffen und Munition“

Der **Transport einer Waffe** gilt als „Führen“ im Sinne des Waffengesetzes, sobald die Waffe außerhalb des eigenen Grundstückes bei sich getragen wird. Das ist insbesondere dann ohne Erlaubnis (Waffenschein) möglich, wenn die Waffe in einem **verschlossenen Behältnis** transportiert wird. Die **Munition** darf sich nicht in der Waffe befinden, aber im gleichen Behältnis. Die **WBK** oder ein Nachweis (wie umseitig) sind mitzuführen, ebenso Personalausweis oder Reisepaß (auch Beauftragte, siehe unten) zur sicheren Identifikation.

**Verschlossen** ist ein Behältnis (Umhüllung aus einem ausreichend festen Stoff, etwa Gewehrkoffer oder Futteral), wenn es eine Verschlusseinrichtung (Schloß, Kabelbinder) hat, die nur durch Hilfsmittel (Schlüssel, Zange) oder Kenntnis (Zahlenkombination) geöffnet werden kann und den unmittelbaren Zugriff auf die Waffe erschwert. Auch im **Fahrzeug** muß das Behältnis gegen einfache Wegnahme gesichert sein (Seil etc.), wenn es nicht im separat verschlossenen Kofferraum liegt (Schutz vor Diebstahl aus Kombi/SUV oder KFZ mit Zentralverriegelung an der Ampel, Tankstelle etc.) oder im Zugriffsbereich des Fahrers.

**Jäger** dürfen Schußwaffen im Zusammenhang mit der Jagd auch außerhalb des Reviers zugriffsbereit, aber nicht schußbereit führen (keine Munition in der Waffe).

Eine Schußwaffe darf nur zu einem Ort transportiert werden, an dem der Besitzer mit der Waffe umgehen darf (**Bedürfniszweck**). In der Regel ist das nur erlaubt an diesen Orten:

- Schießstätte zum Zweck des Schießens
- Büchsenmacherei zum Zweck der Instandsetzung
- Wohnung/Grundstück eines Schützenkollegen für erlaubnisfreie Arbeiten an der Waffe
- Fahrt zu einem entfernten Revier (z. B. bei Jagdeinladung)

Neben dem Besitzer der Waffe oder Munition (WBK-Inhaber) sind **transportberechtigt**:

- **Gewerbliche Transporteure** (Kurierdienst, Paketdienst; keine WBK notwendig)
- **Anderer WBK-Inhaber** mit Nachweis der Berechtigung zur Leihe oder Verwahrung
- Der **Beauftragte eines schießsportlichen Vereines**, wenn er die Waffen nur im Rahmen der Weisung durch den Vereinsverantwortlichen zu einem Wettkampf transportieren soll – verantwortlich ist der Überlasser, also der Vereinsverantwortliche, weshalb bei der Wahl des Transporteurs besondere Sorgfalt erforderlich ist. **Der Beauftragte muß weder eine WBK besitzen noch Vereinsmitglied sein**. Der Verein muß dem Beauftragten aber eine **Bescheinigung** ausstellen, die Ziel, Zweck und Umfang des Transports sowie Anzahl und Kennzeichen (Seriennummer) der Waffen nennt; ebenfalls anzugeben sind die WBK-Daten des Vereines, ausstellende Behörde und der Vereinsverantwortliche (Rufnummer, wenn möglich).

**Erlaubnisfreie Waffen** sind ebenfalls nicht schußbereit und nicht zugriffsbereit, also möglichst in verschlossenen Behältnissen, zu transportieren.

*Ausführliche Informationen zum aktuellen Waffenrecht bietet „**Busche: Waffenrecht**“ (712 Seiten), das Sie direkt bestellen können: Telefon 0431-5301007 oder [www.juristischer-fachverlag.de](http://www.juristischer-fachverlag.de)*